

Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld (nichtamtliche Lesefassung)

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1 Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel
- § 3 Rechte der Einwohner
- § 4 Gemeindevertretung
- § 5 Haupt- und Finanzausschuss
- § 6 Weitere Ausschüsse
- § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 7 a Kinder- und Jugendparlament / Jugendberater/in
- § 8 Bürgermeister/Stellvertreter
- § 9 Entschädigungen
- § 10 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 11 Elektronische Kommunikation
- § 12 Inkrafttreten

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 06.02.2025
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 28.01.2026
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 16.03.2026

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Raben Steinfeld wird begrenzt:

- Im Norden durch die Gemeinden Leezen und Pinnow.
- Im Osten durch die Gemeinde Pinnow.
- Im Süden durch die Gemeinde Plate.
- Im Westen durch die Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Die Gemeinde Raben Steinfeld ist Mitglied des Amtes Crivitz.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Raben Steinfeld führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt: „In Gold zwischen zwei blauen Flankenpalfäden drei schwarze Steine, auf dem mittleren größeren Stein ein goldbewehrter, flugbereiter schwarzer Rabe.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE RABEN STEINFELD“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Crivitzer Amtsbote“ oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 - b. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - c. Grundstücksgeschäfte. Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;

- a. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
 - b. bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 5.000 Euro,
 - c. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro,
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet nach § 44 Absatz KV M-V über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Liefer- und Dienstleistungsaufträge innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 50.000 Euro und Bauaufträge innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 250.000 Euro.
 - (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
 - (7) Sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Verwaltung, Nutzung und Sanierung des Schlosses sowie Pflege und Instandsetzung des Schlossparks sind der Gemeindevertretung vorbehalten. Die Gemeindevertretung wird über den Fortgang der zu realisierenden, denkmalgerechten Maßnahmen kontinuierlich und zeitnah, mindestens einmal im Quartal durch Vertreter des Amtes Crivitz unterrichtet.
 - (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 36 BauGB.
 - (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.
 - (10) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6

Weitere Ausschüsse

- (1) Bauausschuss Dem Bauausschuss obliegen die Beratung der Baumaßnahmen der Gemeinde, Planungsfragen, Verkehr und Fragen der allgemeinen Gemeindeentwicklung. Zur Unterstützung wird eine Arbeitsgruppe „Grün“ eingerichtet, die Entscheidungen der Gemeindevertretung in Bezug auf Waldflächen sowie Bäume im Ortsbereich fachlich begleitet und vorbereitet.
- (2) Ausschuss für Soziales Dem Ausschuss für Soziales obliegen Beratungen zu den Fragen Kinder, Jugendliche und Senioren sowie Sport und Kultur.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus 4 Gemeindevertretern und 3 berufenen Bürgern. Für die Mitglieder der Ausschüsse sind Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 7 a Kinder- und Jugendparlament / Jugendberater/in

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Raben Steinfeld wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet.

- (2) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Raben Steinfeld sein, die zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Raben Steinfeld gemeldet sind.
- (3) Aufgabe des Kinder- und Jugendparlaments ist es zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen beizutragen, stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu suchen, die Belange der Geschlechter zu berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischen Herkunft, Kulturen und Konfessionen zu fördern.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendlichen betreffen ein Rede- und Antragsrecht.
- (6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments untersagt. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Die Gemeinde Raben Steinfeld fördert und unterstützt die demokratische Willensbildung von Kindern und Jugendlichen und schafft ein dauerhaftes Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen und den gemeindlichen Gremien – die Jugendberaterin/der Jugendberater. Die Jugendberaterin/der Jugendberater wird von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Jugendberaterin/der Jugendberater ist ein Mitglied des Ausschusses für Soziales und unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei der Leitung und Führung der Dienstgeschäfte. Sie/Er gehört dem Kinder- und Jugendparlament in beratender Funktion ohne Stimmrecht an. Die Jugendberaterin/der Jugendberater und der Vorstand bereiten die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments vor und führen die Beschlüsse aus.

§ 8

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absätze 3, und 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 zu unterrichten.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB und innerhalb der bebaubaren Bereiche bis max. 5 m Zufahrtsbreite im Einvernehmen mit der Verwaltung über Anträge zu Grundstückszufahrten nach vorheriger Beratung durch den Bauausschuss.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 288 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 144 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
- (6) Die Jugendberaterin/der Jugendberater erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Raben Steinfeld, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Raben Steinfeld, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Raben Steinfeld verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an den Standorten Kreisverkehr Leezener Straße und Peckateler Straße 12 in

Raben Steinfeld. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Raben Steinfeld verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 12

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 07.02.2025 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 18.03.2026 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 18.03.2026 in Kraft.